



Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) über die Unfall-Versicherung für Tod und Invalidität (UTI) Ausgabe 2008

Inhaltsübersicht

I Umfang des Versicherungsschutzes

- Art. 1 Gegenstand der Versicherung und Versicherer
- Art. 2 Grundlagen des Vertrages
- Art. 3 Örtlicher Geltungsbereich
- Art. 4 Versicherte Personen

II Begriffsbestimmungen

- Art. 5 Versicherungsnehmer und versicherte Person
- Art. 6 Unfall

III Versicherungsleistungen

- Art. 7 Todesfall
- Art. 7.1 Begünstigte im Todesfall
- Art. 7.2 Doppelte Todesfallsumme
- Art. 8 Invaliditätsfall
- Art. 8.1 Ermittlung des Invaliditätsgrades
- Art. 8.2 Ermittlung des Invaliditätskapitals
- Art. 8.3 Auszahlung in Rentenform
- Art. 9 Leistungsbegrenzungen
- Art. 9.1 Leistungen bei Flugunfällen
- Art. 9.2 Höchstversicherungssummen

IV Einschränkungen des Deckungsumfanges

- Art. 10 Ausschlüsse
- Art. 11 Kürzungen
- Art. 11.1 Grobfahrlässigkeit
- Art. 11.2 Unfallfremde Faktoren
- Art. 11.3 Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall
- Art. 12 Herbeiführung des Todes durch einen Anspruchsberechtigten

V Beginn und Ende des Vertrages

- Art. 13 Vertragsbeginn
- Art. 14 Vertragsdauer
- Art. 15 Vertragsaufhebung
- Art. 15.1 Kündigungsfrist
- Art. 15.2 Kündigung bei Unfall
- Art. 15.3 Kündigung bei Prämienanpassung

VI Prämie

- Art. 16 Prämienzahlung und Fälligkeit
- Art. 17 Mahnung und deren Folgen
- Art. 18 Prämienänderungen
- Art. 18.1 Tarifierpassungen
- Art. 18.2 Altersanpassungen

VII Ansprüche und Obliegenheiten im Schadenfall

- Art. 19 Schadenanzeige
- Art. 20 Pflichten des Versicherungsnehmers bzw. Anspruchsberechtigten
- Art. 21 Fälligkeit und Bezahlung der Versicherungsleistungen

VIII Informationen gemäss Versicherungsvertragsgesetz

- Art. 22 Informationen für den Antragssteller vor Vertragsabschluss
- Art. 23 Datenschutz

IX Schlussbestimmungen

- Art. 24 Verrechnung
- Art. 25 Abtretung und Verpfändung
- Art. 26 Mitteilungen
- Art. 27 Gerichtsstand
- Art. 28 Inkrafttreten/Änderungen der AVB

I Umfang des Versicherungsschutzes

Art. 1 Gegenstand der Versicherung und Versicherer

Versicherer und damit Risikoträgerin ist die SOLIDA Versicherungen AG, Zürich. Sie versichert die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen, die der Versicherte während der Vertragsdauer erleidet.

Der in der Police (Versicherungsausweis) genannte Krankenversicherer hat mit der SOLIDA Versicherungen AG einen Kollektivversicherungsvertrag zur Gewährung der Versicherungsdeckung für Tod und Invalidität infolge Unfalls abgeschlossen. Die Versicherungsdeckung entsteht mit der Genehmigung der Versicherungsanmeldung durch den Krankenversicherer auf den vereinbarten Zeitpunkt hin. Der Krankenversicherer selbst übernimmt keine Haftung für irgendwelche Ansprüche aus dieser Unfallversicherung.

Art. 2 Grundlagen des Vertrages

Die Grundlagen des Vertrages bilden alle schriftlichen Erklärungen, die der Versicherungsnehmer, der Versicherte und deren Vertreter im Antrag und in weiteren Schriftstücken abgeben.

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind in der Police (Versicherungsausweis), allfälligen Nachträgen und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) festgelegt.

Soweit in den vorerwähnten Dokumenten eine Frage nicht ausdrücklich geregelt ist, halten sich die Parteien an das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) sowie die Aufsichtsverordnung (AVO).

Art. 3 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt, ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein jedoch nur während Reisen und Aufhalten bis zu zwölf Monaten. Die Versicherung erlischt mit dem Ablauf des Versicherungsmonates, in welchem der Versicherte seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und keine weiteren Zusatzversicherungen beim entsprechenden Krankenversicherer weiterführt.

Art. 4 Versicherte Personen

Versichert sind die in der Police (Versicherungsausweis) aufgeführten Personen.

II Begriffsbestimmungen

Art. 5 Versicherungsnehmer und versicherte Person

Ist die Rede von Versicherungsnehmer und versicherter Person, ist immer das weibliche und männliche Geschlecht gemeint.

Art. 6 Unfall

Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.

Folgende abschliessend aufgeführte Körperschädigungen sind, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder eine Degeneration zurückzuführen sind, auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung Unfällen gleichgestellt: Knochenbrüche, Verrenkungen von Gelenken, Meniskusrisse, Muskelrisse, Muskelzerrungen, Sehnenrisse, Bandläsionen und Trommelfellverletzungen.

Als Unfälle gelten auch:

- Gesundheitsschädigungen durch unfreiwilliges Einatmen von Gasen oder Dämpfen und durch versehentliches Einnehmen von giftigen oder ätzenden Stoffen;

- Ertrinken;
- Die folgenden Gesundheitsschädigungen, sofern der Versicherte sie unfreiwillig erleidet und sie durch ein versichertes Unfallereignis hervorgerufen worden sind: Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich sowie Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen, ausgenommen Sonnenbrand.

III Versicherungsleistungen

Art. 7 Todesfall

Stirbt der Versicherte innert fünf Jahren an den Folgen eines Unfalls, so zahlt die SOLIDA Versicherungen AG die für den Todesfall versicherte Summe unter Abzug der allfällig für denselben Unfall bereits geleisteten Invaliditätsentschädigung.

Die Todesfallhöchstsumme ist für folgenden Personenkreis beschränkt:

- Kinder bis zum vollendeten 30. Altersmonat: CHF 2 500.–
- Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr: CHF 20 000.–
- Erwachsene ab dem vollendeten 65. Altersjahr: CHF 20 000.–

Art. 7.1 Begünstigte im Todesfall

Der Versicherte kann durch schriftliche Mitteilung an den Krankenversicherer, in Abänderung der nachstehenden Regelung, Begünstigte bezeichnen bzw. Berechtigte ausschliessen. Eine solche Erklärung kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Krankenversicherer widerrufen oder abgeändert werden. Fehlt es an einer besonderen Bezeichnung, so gelten nacheinander und ausschliesslich als begünstigt:

- der Ehegatte,
- die Kinder, Stief- oder Adoptivkinder,
- die Eltern,
- die Grosseltern,
- die Geschwister und Geschwisterkinder nach Massgabe der gesetzlichen Erbberechtigung.

Sind keine der Anspruchsberechtigten vorhanden, werden nur die Bestattungskosten bis zum Höchstbetrag von 10% der Versicherungssumme für den Todesfall vergütet, im Maximum CHF 10 000.–.

Art. 7.2 Doppelte Todesfallsumme

Ist der Versicherte verheiratet und führt das gleiche Unfallereignis zum Tod beider Ehegatten, wird zu gleichen Teilen an die hinterbliebenen, minderjährigen oder dauernd erwerbsunfähigen Kinder, Stief- oder Adoptivkinder, die unterstützungsbedürftig sind, noch einmal das versicherte Todesfallkapital ausbezahlt.

Art. 8 Invaliditätsfall

Tritt als Folge des Unfalls innerhalb von fünf Jahren eine voraussichtlich bleibende medizinisch theoretische Invalidität ein, wird das Invaliditätskapital ausbezahlt, welches sich nach dem Grad der Invalidität, der vereinbarten Versicherungssumme und gewählten Leistungsvariante bestimmt. Eine allenfalls durch das Ereignis eingetretene Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit wird dabei nicht berücksichtigt. Auf das Invaliditätskapital hat ausschliesslich die versicherte Person Anspruch.

Art. 8.1 Ermittlung des Invaliditätsgrades

Für die Bemessung des Invaliditätsgrades sind die nachstehenden Grundsätze verbindlich:

- Als Ganzinvalidität gilt der Verlust oder die volle Gebrauchsunfähigkeit beider Arme oder Hände, beider Beine oder Füsse oder der gleichzeitige Verlust einer Hand und eines Fusses, gänzliche Lähmung und völlige Erblindung.

Bei Teilinvalidität wird derjenige Teil der für Ganzinvalidität vorgesehenen Versicherungssumme ausgerichtet, der dem Invaliditätsgrad entspricht. Die Taxierung erfolgt aufgrund der nachfolgenden Prozentsätze:

| | |
|---|-----|
| Oberarm | 70% |
| Unterarm | 65% |
| Hand | 60% |
| Daumen mit Mittelhandglied | 25% |
| Daumen, Mittelhandglied erhalten | 22% |
| vorderstes Glied des Daumens | 10% |
| Zeigefinger | 15% |
| Mittelfinger | 10% |
| Ringfinger | 9% |
| Kleinfinger | 7% |
| ein Bein im Oberschenkel | 60% |
| ein Bein im Kniegelenk oder Unterschenkel | 50% |
| ein Fuss | 45% |
| eine Grossezehe | 8% |
| übrige Zehen je | 3% |
| Sehkraft eines Auges | 30% |
| Sehkraft eines Auges, wenn diejenige des anderen Auges vor Eintritt des Unfalls bereits vollständig verloren war | 50% |
| Gehör auf beiden Ohren | 60% |
| Gehör auf einem Ohr | 15% |
| Gehör auf einem Ohr, wenn dasjenige auf dem anderen Ohr vor Eintritt des Unfalls bereits vollständig verloren war | 30% |
| Geruchssinn | 10% |
| Geschmackssinn | 10% |
| Niere | 20% |
| Milz | 5% |
| sehr starke schmerzhafte Funktionseinschränkung der Wirbelsäule | 50% |

b) Für eine durch Unfall entstandene dauernde schwere Entstellung des menschlichen Körpers (ästhetische Schäden wie z.B.

Narben); für die kein Invaliditätskapital geschuldet ist, die aber dennoch eine Erschwerung der gesellschaftlichen Stellung des Versicherten zur Folge hat, vergütet die SOLIDA

- 10% der in der Police (Versicherungsausweis) für Invalidität vereinbarten Versicherungssumme (ohne Progression) bei Verunstaltung des Gesichtes und/oder
- 5% der in der Police (Versicherungsausweis) für Invalidität vereinbarten Versicherungssumme (ohne Progression) bei Verunstaltung anderer normalerweise sichtbarer Körperteile.

Die Leistung für ästhetische Schäden wird auf CHF 20000.– begrenzt.

- c) Bei nur teilweisem Verlust oder nur teilweiser Gebrauchsunfähigkeit gilt ein entsprechend geringerer Invaliditätsgrad.
- d) Die vollständige Gebrauchsunfähigkeit von Gliedern oder Organen wird dem Verlust gleichgestellt.
- e) Bei vorstehend nicht aufgeführten Fällen erfolgt die Festsetzung des Invaliditätsgrades aufgrund ärztlicher Feststellung in Anlehnung an die von der SUVA publizierten Tabellen «Integritätsentschädigung gemäss UVG (Bundesgesetz über die Unfallversicherung)».
- f) Bei gleichzeitigem Verlust oder gleichzeitiger Gebrauchsunfähigkeit mehrerer Körperteile wird der Invaliditätsgrad, welcher aber höchstens 100% betragen kann, in der Regel durch Addition der Prozentsätze ermittelt.
- g) Erschwerung der Unfallfolgen zufolge vorbestandener Körpermängel berechtigt nicht zu einer höheren Entschädigung, als wenn der Unfall eine körperlich unversehrte Person betroffen hätte.
Waren Körperteile schon vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, so wird bei Feststellung des Invaliditätsgrades der schon vorhandene, nach obigen Grundsätzen bestimmte Invaliditätsgrad abgezogen.
- h) Die Feststellung des Invaliditätsgrades geschieht erst aufgrund des voraussichtlich als bleibend erkannten Zustandes des Versicherten, spätestens aber fünf Jahre nach dem Unfall.

Art. 8.2 Ermittlung des Invaliditätskapitals

Das Invaliditätskapital wird wie folgt ermittelt:

| | |
|---|--|
| für den 25% nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades | aufgrund der einfachen Versicherungssumme |
| für den 25% nicht aber 50% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades | aufgrund der dreifachen Versicherungssumme |
| für den 50% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades | aufgrund der fünffachen Versicherungssumme |

Die Leistung in Prozenten der für Invalidität vereinbarten Versicherungssumme wird demnach wie folgt erbracht:

| Invaliditätsgrad | Leistung | Invaliditätsgrad | Leistung | Invaliditätsgrad | Leistung | Invaliditätsgrad | Leistung |
|------------------|------------|------------------|-------------|------------------|-------------|------------------|-------------|
| 26% | 28% | 45% | 85% | 64% | 170% | 83% | 265% |
| 27% | 31% | 46% | 88% | 65% | 175% | 84% | 270% |
| 28% | 34% | 47% | 91% | 66% | 180% | 85% | 275% |
| 29% | 37% | 48% | 94% | 67% | 185% | 86% | 280% |
| 30% | 40% | 49% | 97% | 68% | 190% | 87% | 285% |
| 31% | 43% | 50% | 100% | 69% | 195% | 88% | 290% |
| 32% | 46% | 51% | 105% | 70% | 200% | 89% | 295% |
| 33% | 49% | 52% | 110% | 71% | 205% | 90% | 300% |
| 34% | 52% | 53% | 115% | 72% | 210% | 91% | 305% |
| 35% | 55% | 54% | 120% | 73% | 215% | 92% | 310% |
| 36% | 58% | 55% | 125% | 74% | 220% | 93% | 315% |
| 37% | 61% | 56% | 130% | 75% | 225% | 94% | 320% |
| 38% | 64% | 57% | 135% | 76% | 230% | 95% | 325% |
| 39% | 67% | 58% | 140% | 77% | 235% | 96% | 330% |
| 40% | 70% | 59% | 145% | 78% | 240% | 97% | 335% |
| 41% | 73% | 60% | 150% | 79% | 245% | 98% | 340% |
| 42% | 76% | 61% | 155% | 80% | 250% | 99% | 345% |
| 43% | 79% | 62% | 160% | 81% | 255% | 100% | 350% |
| 44% | 82% | 63% | 165% | 82% | 260% | | |

Art. 8.3 Auszahlung in Rentenform

Hat der Versicherte zum Zeitpunkt des Unfalls das 65. Altersjahr vollendet, so wird die Versicherungsleistung für dauernde Invalidität im Sinne der vorstehenden Bestimmungen in Form einer lebenslänglichen Rente ausbezahlt. Im Maximum gelangt die einfach versicherte Summe zur Auszahlung, d.h. ohne Progression. Die Rente wird endgültig festgesetzt und ist vierteljährlich im Voraus zahlbar. Pro CHF 1000.– Invaliditätskapital beträgt sie pro Jahr:

| Invaliditätsalter | Jahresrente |
|-------------------|-------------|
| 66 | CHF 86.– |
| 67 | CHF 89.– |
| 68 | CHF 93.– |
| 69 | CHF 96.– |
| 70 | CHF 100.– |
| darüber | CHF 125.– |

Anspruchsberechtigt ist ausschliesslich die versicherte Person.

Art. 9 Leistungsbegrenzungen

Art. 9.1 Leistungen bei Flugunfällen

Für Unfälle, die der Versicherte bei Flügen erleidet, sind die für den Todes- und Invaliditätsfall versicherten Leistungen der SOLIDA Versicherungen AG aus allen bei ihr zugunsten des Versicherten abgeschlossenen Unfallversicherungen, soweit sie das Flugrisiko ohne besondere Prämie decken, beschränkt auf CHF 500 000.– im Todesfall und CHF 1 000 000.– bei Invalidität mit einem Grad von 100%, mit entsprechender Abstufung bei geringeren Invaliditätsgraden.

Art. 9.2 Höchstversicherungssummen

Für Kinder bis zum vollendeten 30. Lebensmonat beträgt die Höchstversicherungssumme für den Todesfall CHF 2500.–, für Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr CHF 20 000.–.

Für Versicherte nach vollendetem 65. Altersjahr gelten folgende Höchstversicherungssummen:

| | |
|--------------------------------------|---------------|
| Tod | CHF 20 000.– |
| Invalidität (keine Progression mehr) | CHF 100 000.– |

Bestehende höhere Versicherungen werden nach Erreichen dieser Altersgrenze entsprechend herabgesetzt.

IV Einschränkungen des Deckungsumfanges

Art. 10 Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Unfälle

- infolge Krieg, Bürgerkrieg und/oder kriegsähnlichen Zuständen in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und/oder angrenzenden Staaten, im Ausland, es sei denn, der Unfall ereigne sich innert einer Frist von 14 Tagen seit dem erstmaligen Auftreten von solchen Ereignissen in dem Land, in welchem der Versicherte sich aufhält und er sei vom Ausbruch von kriegerischen Ereignissen dort überrascht worden;
- infolge von Erdbeben in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein;
- infolge aussergewöhnlicher Gefahren. Als solche gelten:
 - ausländischer Militärdienst,
 - Teilnahme an kriegerischen Handlungen, Terrorakten, Ausübung von Verbrechen oder Vergehen,
 - die Folgen von Unruhen aller Art, es sei denn, der Versicherte beweise, dass er nicht auf der Seite der Unruhestifter aktiv oder durch Aufwiegelung beteiligt war;
- infolge vorsätzlicher Begehung von Verbrechen oder Vergehen durch den Versicherten oder dem Versuch dazu;

- infolge Einwirkung ionisierender Strahlen und Schäden aus Nuklearenergie;
- bei welchen der Versicherte einen Blutalkoholgehalt von 2 Gewichtsprozent oder mehr aufweist, es sei denn, es bestehe offensichtlich kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Trunkenheit und dem Unfall;
- als Folge von Wagnissen (Wagnisse sind Handlungen, mit denen sich der Versicherte einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne die Vorkehrungen zu treffen oder treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken);
- bei der Benützung von Luftfahrzeugen als Militärpilot, sonstiges militärisches Besatzungsmitglied und Fallschirmgrenadier;
- bei militärischen Fallschirmabsprüngen;
- bei Luftfahrten, wenn der Versicherte vorsätzlich gegen behördliche Vorschriften verstösst oder nicht im Besitze der amtlichen Ausweise und Bewilligungen ist; Von der Versicherung ausgeschlossen sind
- Selbsttötung oder Gesundheitsschädigungen am eigenen Körper, die der Versicherte absichtlich oder im Zustand voller oder teilweiser Urteilsunfähigkeit herbeigeführt hat;
- Gesundheitsschädigungen infolge absichtlicher Einnahme oder Injektion von Medikamenten, Drogen und chemischen Produkten;
- Gesundheitsschädigungen als Folge ärztlicher oder chirurgischer Eingriffe, die nicht durch einen versicherten Unfall notwendig wurden.

Art. 11 Kürzungen

Art. 11.1 Grobfahrlässigkeit

Der Versicherer verzichtet auf das Recht, bei grobfahrlässiger Herbeiführung des versicherten Unfalls die Leistungen zu kürzen.

Art. 11.2 Unfallfremde Faktoren

Beeinflussen unfallfremde Faktoren den Verlauf eines versicherten Unfalls, so leistet der Versicherer lediglich einen aufgrund einer ärztlichen Beurteilung festzulegenden Teil der vereinbarten Leistungen.

Art. 11.3 Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall

Bei schuldhafter Verletzung der dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten obliegenden Verpflichtungen ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei rechtzeitiger Anzeige gemindert haben würde (siehe Ziffer 19 und 20).

Art. 12 Herbeiführung des Todes durch einen Anspruchsberechtigten

Hat eine zum Bezug des Todesfallkapitals berechtigte Person den Tod des Versicherten absichtlich bei Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt, so hat sie keinen Anspruch auf die Todesfallsumme. Diese wird den anderen Bezugsberechtigten im Sinne von Ziffer 7.1 ausgerichtet.

V Beginn und Ende des Vertrages

Art. 13 Vertragsbeginn

Der Versicherungsschutz beginnt an dem in der Police (Versicherungsausweis) oder in der schriftlichen Antragsannahmestätigung des Krankenversicherers vereinbarten Datum. Der Antragsteller bleibt 14 Tage an den Antrag gebunden. Die Frist beginnt mit der Übergabe oder Absendung des Antrages an den Versicherer.

Art. 14 Vertragsdauer

Für den Versicherten gilt die in der Police vereinbarte Dauer. Die Mindestvertragsdauer beträgt ein Jahr. Nach Ablauf der vereinbarten Dauer verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern er vom Versicherungsnehmer nicht fristgerecht gekündigt wird (siehe Ziffer 15.1).

Art. 15 Vertragsaufhebung

Art. 15.1 Kündigungsfrist

Der Versicherte kann die Versicherung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Art. 15.2 Kündigung bei Unfall

Nach jedem Unfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, kann der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag schriftlich kündigen. Der Vertrag erlischt mit dem Eintreffen der Kündigung beim Krankenversicherer. Bei vorzeitiger Vertragsaufhebung wird dem Versicherten die nicht verbrauchte Prämie zurückerstattet.

Art. 15.3 Kündigung bei Prämienanpassung

Bei Anpassung der Prämien an neue Tarife hat der Versicherungsnehmer das Recht, den Vertrag in seiner Gesamtheit oder nur in Bezug auf die Leistungsart, deren Prämie erhöht wurde, auf das Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Macht er davon Gebrauch, so erlischt der Vertrag in dem von ihm bestimmten Umfang mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres beim Krankenversicherer eintreffen.

VI Prämie

Art. 16 Prämienzahlung und Fälligkeit

Die Prämien sind im Voraus auf den in der Police genannten Zeitpunkt zu entrichten.

Art. 17 Mahnung und deren Folgen

Wird die Prämie, innerhalb von 30 Tagen vom Verfalldatum an gerechnet, nicht entrichtet, fordert der Krankenversicherer den Versicherungsnehmer unter Hinweis auf die Verzugsfolgen schriftlich auf, innert 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht vom Ablauf der Mahnfrist an. Die Leistungspflicht tritt für künftige Unfälle wieder in Kraft, wenn alle Rückstände nachbezahlt und vom Krankenversicherer angenommen sind.

Art. 18 Prämienänderungen

Der Versicherungsnehmer hat in den zwei folgenden Fällen (siehe Ziffer 18.1 und 18.2) das Recht, den Vertrag auf das Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres beim Krankenversicherer eintreffen (siehe auch Ziffer 15.1). Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

Art. 18.1 Tarifierungen

Ändern die Prämien des Tarifes, kann der Versicherer die Anpassung des Vertrages mit Wirkung ab folgendem Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zweck hat er dem Versicherungsnehmer die neue Prämie bzw. die neuen Vertragsbedingungen

spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben.

Art. 18.2 Altersanpassungen

Die Prämien richten sich nach dem Tarif für die jeweiligen Altersgruppen und werden bei Vollendung der Altersgruppe an die nächsthöhere angepasst. Der Krankenversicherer teilt die neue Prämie dem Versicherungsnehmer 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres mit.

VII Ansprüche und Obliegenheiten im Schadenfall

Art. 19 Schadenanzeige

Jeder Versicherungsfall, der voraussichtlich Anspruch auf Versicherungsleistungen gibt, ist dem Krankenversicherer unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses zu melden.

Bei einem Todesfall ist der Krankenversicherer unverzüglich, spätestens aber innert 48 Stunden elektronisch, mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen.

Art. 20 Pflichten des Versicherungsnehmers bzw. Anspruchsberechtigten

Der Versicherungsnehmer bzw. Anspruchsberechtigte tut alles, was der Abklärung des Unfalls und dessen Folgen dienen kann. Insbesondere hat der Versicherte die ärztliche Behandlung oder behandelt haben, von der beruflichen Schweigepflicht dem Versicherer gegenüber zu entbinden.

Schuldhaftes Verletzen der Obliegenheiten hat Entschädigungskürzungen gemäss Ziffer 11.3 für den Versicherungsnehmer oder Versicherten zur Folge.

Der Versicherte, der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte ist bei Verlust jeden Anspruchs im Unterlassungsfall verpflichtet, der SOLIDA Versicherungen AG innert 30 Tagen ab entsprechender schriftlicher Aufforderung, jede verlangte Auskunft über den früheren und gegenwärtigen Gesundheitszustand sowie über den Unfall und den Verlauf der Heilung zu beschaffen.

Art. 21 Fälligkeit und Bezahlung der Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistungen werden nach vier Wochen fällig, nachdem der Versicherer alle Angaben und ärztlichen Zeugnisse erhalten hat, mit denen er sich von der Richtigkeit und vom Umfang des Anspruchs überzeugen kann. Anspruchsberechtigt ist, mit Ausnahme der Todesfallsumme gemäss Ziffer 7.1, die versicherte Person.

VIII Informationen gemäss Versicherungsvertragsgesetz

Art. 22 Informationen für den Antragssteller vor Vertragsabschluss

Der Krankenversicherer orientiert den Antragssteller vor Abschluss des Versicherungsvertrages durch Abgabe des Antragsformulars sowie sämtlicher Vertragsbedingungen und Prospekte, welche die beantragten Versicherungen betreffen, über den Inhalt des Versicherungsvertrages, namentlich die versicherten Risiken, den Umfang des Versicherungsschutzes, die weiteren Pflichten des Versicherungsnehmers und die Identität des Versicherers.

Art. 23 Datenschutz

Mit Bezug auf den Datenschutz wird sichergestellt, dass die im Rahmen der Antragsstellung und des Versicherungsvertrages

gewonnenen Daten ausschliesslich zur Durchführung des Vertragszwecks bearbeitet werden. Namentlich wird die Einhaltung des Datenschutzgesetzes garantiert. Daten werden physisch und elektronisch so gesichert, dass sie dem Zugriff unberechtigter Dritter entzogen sind.

Die Datenbearbeitung erfolgt ausschliesslich durch Personen, welche in einem Arbeitsverhältnis zum Versicherer respektive zum Krankenversicherer stehen oder durch Personen, die im Rahmen einer Auftragsverpflichtung für den Versicherer die ordnungsgemässe Durchführung der Versicherung im Bereich der medizinischen und rechtlichen Leistungskontrolle sowie der Rückversicherung vornehmen. Der Versicherer respektive der Krankenversicherer stellen sicher, dass die zur Datenbearbeitung berechtigten Personen ihre datenschutzrechtlichen Verpflichtungen kennen und sich zu deren Einhaltung verpflichten. Im Rahmen der vertraglich vereinbarten Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht kann der Versicherer vom Versicherten eine Vollmacht einholen, welche eine erweiterte Datenbearbeitung ermöglicht.

IX Schlussbestimmungen

Art. 24 Verrechnung

Der Krankenversicherer hat das Recht, fällige Ersatzleistungen mit ihm vom Versicherungsnehmer geschuldeten Prämien zu verrechnen.

Art. 25 Abtretung und Verpfändung

Die Ansprüche auf die versicherten Leistungen können vor ihrer endgültigen Festsetzung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Art. 26 Mitteilungen

Alle Mitteilungen sind an den Krankenversicherer zu richten, ausgenommen die versicherte Person oder deren Angehörige wurden im Schadenfall bereits direkt von der SOLIDA Versicherungen AG als Versicherer kontaktiert. Die SOLIDA Versicherungen AG anerkennt alle Mitteilungen an den Krankenversicherer als an sie selbst erfolgt.

Alle Mitteilungen seitens des Krankenversicherers oder der SOLIDA Versicherungen AG erfolgen rechtsgültig an die vom Versicherungsnehmer zuletzt angegebene Adresse in der Schweiz.

Art. 27 Gerichtsstand

Die SOLIDA Versicherungen AG anerkennt als Gerichtsstand ihren Direktionssitz oder den schweizerischen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder Versicherten.

Art. 28 Inkrafttreten/Änderungen der AVB

Diese AVB treten per 01.01.2008 für Unfälle, welche sich ab diesem Datum ereignen, in Kraft.